



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Fa. CABB GmbH, Gersthofen, auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Chlor, Natronlauge, Wasserstoff und Bleichlauge (Chloralkalielektrolyse) durch eine sicherheitstechnische Ertüchtigung der Chlorflaschenabfüllung mit dem Ziel der Separierung der Abfüllanlage gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf dem Betriebsgelände der Firma CABB GmbH im Industriepark Gersthofen, Flur- Nrn. 2235/56-62

Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die CABB GmbH, Gersthofen, hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Chlor, Natronlauge, Wasserstoff und Bleichlauge (Chloralkalielektrolyse) beantragt. Dieser Antrag umfasst die sicherheitstechnische Ertüchtigung der Chlorflaschenabfüllung mit dem Ziel der Separierung der Abfüllanlage auf dem Betriebsgelände der Firma CABB GmbH im Industriepark Gersthofen, Flur- Nrn. 2235/56-62.

Die Anlage zur Herstellung von Chlor, Natronlauge, Wasserstoff und Bleichlauge (Chloralkalielektrolyse) ist eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang und damit der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den §§ 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Chlor, Natronlauge, Wasserstoff und Bleichlauge (Chloralkalielektrolyse). Dabei soll der Anlagenbereich der Chlorflaschenabfüllung sicherheitstechnisch so ertüchtigt werden, dass dieser Bereich künftig als eigenständiger Anlagenteil betrieben werden kann. Es wird insbesondere eine eigene Mess-, Steuer- und Regeltechnik implementiert mit dem Ziel, die Chlorflaschenabfüllung vom bereits vorhandenen Prozessleitsystem der Chloralkalielektrolyse entkoppeln zu können. Zusätzlich werden automatische Absperrventile und Sicherheitsventile installiert, die eine Ausdehnung von Flüssigkeiten in Rohrleitungen verhindern.

Diese Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplangebietes in bestehenden Produktionsgebäuden durchgeführt. Eine neue Versiegelung oder zusätzlicher Flächenverbrauch finden nicht statt. Es wird sich keine Verschlechterung des genehmigten Zustandes für die natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen ergeben; die Luft- und Abwasserbelastung nimmt nicht zu.

Die Anlage zur Herstellung von Chlor, Natronlauge, Wasserstoff und Bleichlauge (Chloralkalielektrolyse) ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches der Firma CABB GmbH. Die geplanten Änderungen an der Anlage führen zu keiner Gefahrenerhöhung. Es findet keine Verlagerung eines sicherheitsrelevanten Anlagenteils in Richtung eines benachbarten Schutzobjektes statt; somit ergibt sich keine Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen oder das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Augsburg, 07.02.2019
Landratsamt Augsburg

Peter
Geschäftsbereichsleiter